

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1919)
Heft: 4

Artikel: Zum Nationalratsproporz
Autor: A.L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-327099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

betreffend Wahlen und Abstimmungen unter Dach gebracht werden; vorher muss die Frage des Frauenstimmrechtes behandelt und erledigt werden. — Das Tempo ist also gegeben und die Volks- (? D. R.) abstimmung dürfte im Herbste, nach vorangegangener zweimaliger Behandlung im Kantonsrate, stattfinden.

Ein starker Eindruck blieb mir an der Sitzung: unsere Sache ist gut vertreten in der Behörde. Besser als wir selbst es vermöchten, wird für das Frauenstimmrecht gesprochen von überzeugten Vertretern der Forderung, auf deren Einfluss wir bauen dürfen. Uns bleibt vor allem die Aufgabe, unter unseren Mitschwestern in Stadt und Land zu werben, ihre Gleichgültigkeit und ihre zum Teil ganz unbegreifliche Angst vor dem Kommenden zu überwinden, resp. zu widerlegen.

Darf ich zum Schlusse auch noch sagen, was mich belustigte? Einmal, dass so viel von „Gefühlen“ der Männer gesprochen wird, sobald es sich um das Frauenstimmrecht handelte, während das stärkere Gefühlsleben der Frau als Argument gegen Frauenpolitik überhaupt ausgespielt wird. Ferner, dass — so viel ich mich erinnere — kein Redner sich vorschriftsgemäss nur an das Formelle der Angelegenheit hielte, sondern auch noch das Seine über das Materielle sagte. Und schliesslich die Tatsache, dass diejenigen Herren, die zur Behandlung des folgenden Traktandums nötig waren, zuerst aus der „Käshütte“ geholt werden mussten, wohin sie sich zurückgezogen hatten, vielleicht weil das Gerede über Frauenstimmrecht sie langweilte.

Inzwischen hat ein kantonaler freisinniger Parteitag stattgefunden, dessen Grundton die Anerkennung der Frauenstimmrechtsfrage war; nur für das Tempo der Einführung fehlt die Einigkeit. Der erste Referent, Redakteur Rietmann, sprach sich verständnisvoll und vorbehaltlos für die Initiative Lang, Regierungsrat Dr. Mousson dagegen für die Regierungsratsvorlage aus, aus taktischen Gründen, dabei betonend, dass es ein Gebot der Billigkeit und der Gerechtigkeit sei, denen, welchen ein volles Mass von Pflichten zugewiesen sei, auch ihre Rechte einzuräumen.

L'idée marche . . . , so beginnt jede Nummer des „Mouvement féministe“. Wir haben reichlich Anlass, in diese zuversichtlichen Worte unserer welschen Mitschwestern einzustimmen, liess sich doch in der Diskussion der freisinnigen Herren nur ein Gegner hören mit Argumenten, die nicht durchwegs verständlich waren. Etwas wird geschehen; ist es viel, d. h. das kantonale Stimmrecht, so ist es hochwillkommen, trotz der vielen Arbeit, die es für uns im Gefolge hat; ist es wenig, d. h. das volle Gemeindestimmrecht, so geben wir uns vorläufig zufrieden; wäre es sogar noch weniger — allerdings der schlimmste Fall — so würde auch das einen Fortschritt bedeuten, eine erste Stufe, der die weiteren bald folgen müssten.

Nach neuestem Berichte hat die kantonsrätliche Kommission die Initiative Lang mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Das Nächste wird die Debatte im Kantonsrate sein.

E. K.

Zum Nationalratsproporz.

Schon dreimal hat eine Volksinitiative die Proporzwahl für den Nationalrat verlangt. Im Jahre 1900 und 1910 hat die Volksabstimmung das Begehr verworfen. Die dritte Initiative vom Jahre 1913 blieb aus Opportunitätsgründen fünf Jahre lang unerörtert und gelangte endlich am 13. Oktober 1918 zur Abstimmung und mit rund 300 000 gegen 150 000 Stimmen zur Annahme. Der Generalstreik und die Forderung des Oltener Aktionskomitees auf sofortige Erneuerung des Nationalrates haben der Ausarbeitung und Beratung des Proporzgesetzes ein beschleunigtes Tempo gegeben, so dass das selbe bereits am 26. November als Botschaft des Bundesrates vorlag, in der Dezembersession vom Nationalrate und in der Februarssession 1919 vom Ständerate behandelt wurde.

Wir Frauen lesen und hören nun so oft vom Proporz, dass wir uns auch Rechenschaft geben sollten, was das Wort eigentlich bedeutet. Bisher erfolgten die Nationalratswahlen nach dem Majorz, es waren Mehrheitswahlen. Nach diesem Wahlsysteme konnte theoretisch die stärkste Partei, wenn sie genug Kandidaten aufstellte und absolut geschlossen stimmte, auch alle Vertreter stellen. Nur durch vorhergehende Abmachungen über die Kandidatenliste und eine gewisse Stimmenzsplitterung konnten auch die Minderheiten zu einer Vertretung gelangen.

Der Proporz sieht dagegen eine Vertretung im ge nauen Verhältnis zur Parteistärke vor. Das Prinzip scheint sehr einfach, stellt aber an die Wählenden einige neue Forderungen: Der Proporz setzt voraus, dass jeder Bürger sich zu einer Partei bekenne, und dass er nicht nur dem Kandidaten, sondern durch denselben auch dessen Partei seine Stimme gibt. Die Wahl hat dadurch einen doppelten Sinn bekommen: man gibt seine Stimme der Stärke der Parteivertretung, und innerhalb der Partei wählt man gleichzeitig einen Kandidaten.

Dieser doppelte Sinn der Wahl hat einige Nachteile. Die Aufmerksamkeit des Wählers wird vom Kandidaten abgelenkt und auf die Partei konzentriert. Die freie Initiative wird durch die Parteiinteressen unterdrückt. Von einigen Seiten (siehe Hans Staub, Zürich, „Zum Proporz“) wird dieses Wahlsystem sogar als „undemokatisch“ bezeichnet. Der Volkswille, so führt Staub aus, der in einer demokratischen Regierung massgebend sein soll, sei eben der Beschluss der Mehrheit und habe auf Minderheiten nicht Rücksicht zu nehmen. Dieser Auffassung möchte ich energisch widersprechen. Die Wahlen in den Nationalrat sind eben keine Abstimmung, für die allerdings die Mehrheit ausschlaggebend sein soll, sondern unser Nationalrat ist eine Verkleinerung der Schweizer Bevölkerung im Masstab 1 : 20 000. Es sollte im Grunde eine gewaltige Landsgemeinde zusammentreten. Auch dort wären die Minderheiten zugegen und könnten mitreden und mitberaten. Ihre Eigenschaft als Minderheit wird sich erst dann zeigen, wenn Abstimmungen vorgenommen werden, in denen sie unterliegen.

So werden auch im Nationalrate die nach dem Proporz gewählten Minderheitsvertreter, nachdem sie in den Verhandlungen mitgewirkt haben, bei den Abstimmungen den Kürzeren ziehen.

Suchen wir nun, nachdem wir den Grundsatz festgelegt haben, etwas in die Ausführung des Wahlsystems einzutreten. Die erste Schwierigkeit, die sich bietet, ist die der Parteistärke. Wie soll man diese einwandfrei feststellen? In den Schweizer Proporzkantonen und in den europäischen Proporzstaaten erfolgen die Wahlen nach der sogenannten Listenkonkurrenz. Jede Partei stellt eine eigene Kandidatenliste auf, die ihren Namen trägt, und die Wähler haben sich zu entscheiden, mit welcher Partei sie wählen wollen. Alle einer Partei zugeschlagenen Stimmen werden gezählt, und nach dem Verhältnis dieser Stimmen wird jeder Partei die Vertreterzahl zugewiesen. Am besten illustriere ich das eben Gesagte durch die Ergebnisse unserer letzten bernischen Stadtratswahlen vom 8./9. Dezember 1917. Es waren 40 Stadträte auf vier Jahre zu wählen. Von 22 476 Stimmberichtigten liefern 14 168 gültige Wahlzettel ein, d. h. 63 Prozent. Vier Parteien stellten ihre Listen mit je 40 Kandidaten auf.

Die 40 freisinnigen Kandidaten erhielten insgesamt	181 955 Stimmen
Die 40 sozialdemokratischen Kandidaten erhielten insgesamt	305 313 „
Die 40 konservativen Kandidaten erhielten insgesamt	59 611 „
Die 40 Kandidaten der politischen Vereinigung christlicher Bürger erhielten insgesamt	16 861 „

Ein gegangen insgesamt 563 740 Stimmen, um 40 Kandidaten zu wählen; durch Division findet man, dass je 13 749 Stimmen der Partei zu einem Kandidaten verhelfen. 13 749 heisst die Wahlzahl oder Quotient für diese Wahl. Jedesmal, wenn die Partei wieder 13 749 Stimmen beisammen hat — ganz gleichgültig, auf welche ihrer Kandidaten die Stimmen fallen — so kann sie wieder einen Vertreter in den Stadtrat stellen. Im ganzen wird sie so viele Vertreter im Stadtrate haben, als die Wahlzahl 13 749 in der Gesamtzahl ihrer Stimmen enthalten ist. Das gibt:

Freisinn	181 955 : 13 749 = 13 Vertreter
Sozialdemokratie	305 313 : 13 749 = 22 „
Konservative	59 611 : 13 749 = 4 „
Vereinigung christlicher Bürger	16 861 : 13 749 = 1 „

Bei jeder dieser vier Divisionen fällt ein Rest unverbrauchter Stimmen ab, die einzeln die Wahlzahl nicht erreichen. Daher würden nach der Zusammenstellung, diesen unverbrauchten Resten entsprechend, auch ein oder mehrere Vertreter fehlen, wenn man nicht im voraus bei der Ausrechnung der Wahlzahl diesem Umstande Rechnung tragen würde. Bei der Division der 563 740 eingegangenen Stimmen hat man sich nämlich vorgestellt, es seien nicht 40, sondern 41 Kandidaten zu wählen. $563\,740 : 41 = 13\,749$, die schon erwähnte Wahlzahl.

Die Stimmenreste, die bei jeder Parteizuteilung abfallen, gelten nun dem nicht vorhandenen 41. Kandidaten. Dieses Verfahren ist die D'Hondt-Hagenbachsche Methode. Mit dieser Zuteilung der Vertreter an die verschiedenen Parteien ist der erste Akt der Wahl beendet. Es werden nun innerhalb jeder Partei die Kandidaten bestimmt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Von diesen Ausrechnungen braucht nun der Wähler selbst gar keine Ahnung zu haben. Er kann eine fertige, vorgedruckte Parteiliste nehmen, diese in die Urne werfen und seine Bürgerpflicht ist erfüllt. Dieses ganz starre System beschränkt die individuelle Freiheit übermäßig. Es lässt dem Wähler keine Möglichkeit, für einen tüchtigen Mann, der aber einer anderen Partei angehört, zu stimmen. Die ersten deutschen Volkswahlen für die Nationalversammlung wurden auf diese Art vollzogen, weil dort grosse Eile und grösste Einfachheit geboten waren. Bei uns besteht in den meisten Städten und Kantonen, die die Verhältniswahl eingeführt haben, die Möglichkeit, die von den Parteien vorgedruckten Namen mit Namen eigener Wahl aus andern Listen zu vertauschen. Ein solches Mischen der Listen heisst „panachieren“. Es fragt sich nun, welcher Partei eine so panachierte Liste gehören soll, ob man sie als Ganzes ihrer Hauptpartei zuzählen wolle, oder ob man die einzelnen fremden Kandidaten darauf in Abzug bringen müsse. Im Berner Stadtrate wird jeder listenfremde Name auch der fremden Partei angerechnet, der der Kandidat angehört. Das wird alle vom Panachieren abhalten, denen ernstlich an der Vertretung ihrer Partei gelegen ist. Andere Wahlgesetze erleichtern das Panachieren, indem einfach die ganze Liste der Partei, deren Namen sie trägt, gilt und die einzelnen fremden Elemente darin für deren eigene Partei ohne Einfluss bleiben. Man erhöht so durch Panachieren wohl die Stimmenzahl des einzelnen fremden Kandidaten, aber nicht die der fremden Partei. Dieses Verfahren heisst: „gratis panachieren“.

Wie gestaltet sich nun die Wahl des Kandidaten innerhalb der Partei? Hier sollte derjenige gewählt werden, der die meisten Anhänger hat, d. h. die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Da nun aber für die vollständige Liste jede Partei viel mehr Kandidaten aufstellen muss, als sie zugeteilt bekommt, so könnten leicht alle ihre Kandidaten annähernd dieselbe Anzahl von Stimmen erhalten oder aus Zufall sogar ein Untüchtiger einige Stimmen mehr als ein bedeutenderer. Aus diesem Grunde ist das sogenannte „Kumulieren“ eingeführt worden, welches gestattet, denselben Namen mehrere Male auf die Liste zu setzen. Es kann damit ein Wähler durch mehrfaches Schreiben derselben Namen einigen Kandidaten den Vorzug geben und dafür andere aus der Liste streichen. Die Gemeindeordnung für die Stadt Bern sieht eine Verdreifachung derselben Namen vor. In das Nationalratsgesetz soll auf Antrag des Ständerates eine Verdoppelung der Stimmen für einen Kandidaten möglich sein.

Das Kumulieren bringt es mit sich, dass einzelne Kandidaten weit mehr Stimmen erhalten, als zu ihrer

Wahl nötig wäre. Diese Stimmen sind aber für die Partei nicht verloren; indem sie zugleich der Liste gegeben sind, tragen sie dazu bei, der Partei noch mehr Vertreter zu schaffen, die dann auch mit geringerer Stimmenzahl durchkommen. Fast unmöglich ist es bei diesem Listenverfahren, einen parteilosen „Wilden“ in eine Behörde zu wählen. Keine Liste wird seinen Namen aufnehmen wollen, und ohne Liste kann er keine Stimmen erhalten. Da oft besonders fähige und selbständige denkende Männer es verschmähen, sich einer Partei bedingungslos zu verschreiben, so wird der Proporz solche Namen mit eigener Ueberzeugung aus unserer Volksvertretung ausschalten. Dies scheint mir der einzige schwere Mangel des Systems zu sein.

Eine Schwierigkeit praktischer Natur bildet ein Satz des Initiativbegehrrens: „Jeder Kanton und jeder Halbkanton bildet einen Wahlkreis“. Jede Partei eines ganzen Kantons muss also eine gemeinsame Liste aufstellen. Nun haben wir aber fünf Kantone (Uri, Obwalden, Nidwalden, Zug, Appenzell I.-Rh.), deren Bevölkerungszahl nur ausreicht, um einen einzigen Nationalrat zu stellen. Dieser „Eine“ kann unmöglich im Verhältnis zu den bestehenden Parteien zusammengesetzt sein, sondern er wird von der stärksten Partei gewählt wie im Majorz. Noch grössere Misstände werden sich in grossen Kantonen mit wenig homogener Bevölkerung ergeben. Jede Partei des Kantons Bern z. B. wird eine Liste mit 32 Nationalräten für den Kanton aufstellen. Nach der Wahl werden jeder Partei die Vertreterzahl berechnet und dann innerhalb der Partei die Namen mit den meisten Stimmen bezeichnet. Es ist ohne weiteres einleuchtend, dass besonders mit der Möglichkeit des Kumulierens die Kandidaten des dicht bewohnten Mittellandes mehr Stimmen auf sich häufen werden, als die des weniger bevölkerten Jura oder Oberlandes. Innerhalb der Parteien werden also gewiss die Vertreter aus der Stadt Bern und Umgebung die weniger bekannten, abseits wohnenden austechen. Um endlose, unfruchtbare Reibereien zu vermeiden, sollte ein Kanton wie Bern in mindestens drei Wahlkreise geteilt sein. Vorläufig müssen wir uns auf die Revision dieses Verfassungsartikels vertrösten!

Die letzte Frage ist die des Stimmzwanges. Um wirklich jeder Partei ihre richtige Vertretung zu sichern, ist es nötig, dass auch das letzte Mitglied der Partei wähle. Dies könnte annähernd mit dem Stimmzwang erreicht werden. Gegen den Stimmzwang wehren sich aber alle Bürger, die ein stark individuelles Gefühl besitzen und sich nicht in ihrer persönlichen Freiheit beschränken lassen wollen. Gegen den Stimmzwang wehren sich ferner die Parteien, welche ohnehin ihrer Wähler sicher sind, indem sie durch eigene Organisation den Stimmzwang bereits besitzen. Ihnen ist nicht daran gelegen, dass die anderen Parteien von Gesetzes wegen zur Urne getrieben werden. Da die Aufnahme des Stimmzwanges starke Kontingente veranlassen könnte, das Proporzgesetz überhaupt zu verwerfen, so ist es besser, diese Frage jetzt aus dem Spiele zu lassen, und sie, wenn es sich als wünschenswert erweist, einmal als selbständiges

Gesetz wieder aufzuwerfen. In diesem Sinne wurde vom Ständerate der Stimmzwang abgelehnt. Hoffen wir jedoch, dass jeder stimmberechtigte Bürger nicht diesen Zwang durch ein Gesetz abwarten, sondern in sich selbst jenen höheren Imperativ fühlen wird, die Bürgerpflicht zu erfüllen, die ihm aus seinem Bürgerrecht erwächst.

A. L.

Eine Anregung.

Obwohl das Morden zwischen den Völkern seit etwa vier Monaten aufgehört hat, kann man doch nicht sagen, dass der Krieg beendet sei. Noch sind die Begehren der Nationen heftig, ist der Hass, der die Welt beherrscht, zu gross und fehlt es am richtigen Verständnis von Volk zu Volk. Es braucht eine neue, in einem andern Geist erzogene Generation, die, befreit von nationalistischen und chauvinistischen Vorurteilen, den Grundsatz menschlicher Solidarität erkennt, der jeder Erziehung zugrunde liegen sollte, um auf immer das bluttriefende Wort Krieg aus dem Buche der Menschheit zu tilgen.

Diese Frage — die heute wichtigste und aktuellste — wurde an der Frauenkonferenz in Bern, 11. und 12. Februar, behandelt, an der neun Länder vertreten waren, die meisten frühere Feinde. Die Frage einer Reform der Erziehung wurde von Frau Andrée Jouve dargelegt, die hervorhob, wie sehr der Krieg teilweise aus einem Mangel an gegenseitiger Kenntnis der Völker und feindseligen Gefühlen, die durch den Unterricht in den Staatschulen in selbstischem Interesse an Beute und Eroberungen künstlich gezüchtet wurden, entstanden ist. Ohne soweit gehen zu wollen, muss doch zugegeben werden, dass vielfach in den Schulen den Kindern unter dem Deckmantel von Ehre und Vaterlandsliebe gewohnheitsmäßig Hass und mördersche Leidenschaften eingepflanzt wurden, weil man das immer so gemacht hatte und dieser Unterricht durch die Jahrhunderte fortgeführt und dadurch gewissermassen geheiligt worden war, wenn nun auch seine Resultate sich in den letzten Jahren als die denkbar entsetzlichsten erwiesen haben. Die Schule bildet einen Teil der Maschinerie des modernen Staates, deren er bedarf, um seine Truppen zu bilden. Denn die Verhältnisse haben sich geändert: früher war der Staat für das Volk da — zu seinem Schutze, für seine Wohlfahrt —, heute ist das Volk für den Staat da, hat seinen Zwecken zu dienen. Diese Umkehrung der Rollen hat sicher zum grossen Teil Schuld am Ausbruch des Krieges gehabt, wenn sie nicht die Hauptursache war. Die Staaten, vertreten durch ihre Häupter, sind sozusagen Personen geworden, die sich als Rivalen, Konkurrenten gegenüberstehen. Durch ungeheure Heere gestützt und mit den grausamsten und raffiniertesten Zerstörungswerzeugen ausgestattet, musste diese Rivalität zum Kriege führen. Schon in der Schule beginnt der Staat die Erziehung seiner Truppen, die dann knechtisch, ohne Ueberlegung — man hat in ihnen die Tätigkeit zu selbständigem Denken nicht entwickelt — sich zur Schlachtbank führen lassen, von grossen Worten